

4. Märkte in Harburg.

- 1) Krammarkt, am 2. Montage nach Mariä Heimsuchung (3 Tage). Es ist beschloffen, diesen Markt aufzuheben. Die Genehmigung hierzu ist jedoch noch nicht eingetroffen.
- 2) Holzmarkt und Productenmarkt, Montag vor dem Harburger Juli-Krammarkt (4 Tage).
- 3) Kram- und Productenmarkt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, dann am 3. November (3 Tage).
- 4) Schweinemärkte, an jedem Freitage. Ist der Freitag ein Feiertag, dann fällt der Schweinemarkt aus.
- 5) Rutenmarkt, am ersten Dienstag nach Mariä Heimsuchung (1 Tag).

5. Bestimmungen für die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

(Vom 20. August 1891.)

Ueber die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg erlassen wir mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften:

Allgemeines.

§ 1. Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubniß des Magistrats abhängig.

Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Hausbedarf, zu gewerblichen Zwecken, für den Viehbestand und Zubehör, zu Springbrunnen, als treibende Kraft und zu vorübergehenden Zwecken.

Die Gewährung der Erlaubniß soll für die unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücke nicht versagt werden; doch kann die Erlaubniß für die Benutzung zu Springbrunnen, zu gewerblichen und vorübergehenden Zwecken oder als treibende Kraft von vornherein abgelehnt werden und ist der Magistrat überhaupt berechtigt, Beschränkungen in dem Verbrauch des Wassers anzuordnen.

§ 2. Die Benutzung hat sich in der Regel auf das ganze anzuschließende Grundstück zu erstrecken und kann nur ausnahmsweise auf eine in sich geschlossene Abtheilung des Grundstücks oder auf bestimmte Zwecke beschränkt werden.

Anmeldung zur Wasserentnahme.

§ 3. Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigenthümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerks-Verwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Erfolgt die Benutzung nur für eine bestimmte Abtheilung eines Grundstücks oder für einen bestimmten Zweck, so ist sie durch den, der sie ausüben will, anzumelden. Ist dieser nicht der Eigenthümer des Grundstücks, so ist die Genehmigung des Eigenthümers schriftlich nachzuweisen.

§ 4. Die Wasserwerks-Verwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.

§ 5. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Wasserwerks-Verwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Conventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

§ 6. Die ertheilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesitzer bleibt diesen überlassen.

§ 7. Den Beauftragten der Wasserwerks-Verwaltung ist zur Prüfung der ersten Anmeldung und etwaiger Aenderungen, sowie zur Ueberwachung der Benutzung der Leitungen und zur Abwartung des Wassermessers zu jeder Zeit der Zutritt zu allen Theilen des mit der Leitung versehenen Grundstücks zu gestatten.

Herstellung der Leitungsanlagen.

§ 8. Bei allen, unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücken, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden sollen, werden die Theile der Zuleitung zwischen der Hauptleitung einerseits und der Grundstücksgrenze andererseits auf Kosten der Stadt durch die Wasserwerks-Verwaltung hergestellt und unterhalten und bleiben städtisches Eigenthum (Vergl. jedoch § 10). Der Wasserwerks-Verwaltung bleibt es überlassen, für zwei oder mehrere neben einander liegende Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß einzurichten, jedoch muß jede Zuleitung dabei ihren besonderen Abstellhahn erhalten.

Die Herstellung und Unterhaltung der Leitung innerhalb der Grundstücke bis zum Wassermesser erfolgt gleichfalls durch die Wasserwerks-Verwaltung, aber auf Kosten des Eigenthümers. Die Kosten werden nach dem wirklichen Aufwande berechnet. Das Eigenthum an diesem Theile der Leitung geht mit Ausschluß des Wassermessers auf den Eigenthümer des Grundstücks über. Diesem liegt daher auch die Unterhaltung ob.

§ 9. Die Weiterführung der Leitungen innerhalb der Grundstücke vom Wassermesser ab ist Sache der Eigenthümer.

Diese Anlagen dürfen aber nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, welche vom Magistrate nach den erlassenen Vorschriften für Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerks Ermächtigung dazu erhalten haben.

Durch Vermittelung eines solchen Gewerbetreibenden ist nach Maßgabe der erwähnten Vorschriften eine im Einzelnen bearbeitete Vorlage der Wasserwerks-Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Erst nach Genehmigung des Antrags darf der Gewerbetreibende mit der Ausführung der Anlage beginnen; er hat sich dabei genau an die genehmigte Vorlage zu halten, auch allen von der Wasserwerks-Verwaltung, welcher die Ueberwachung der Ausführung zusteht, etwa ertheilten besonderen technischen Vorschriften Folge zu leisten.

Die Vollendung der Ausführung ist der Wasserwerks-Verwaltung anzuzeigen, welche dieselbe prüft und über das Ergebniß der Feststellung dem Anmeldenden einen Nachweis aushändigt.

§ 10. Meldet ein Grundstücksbesitzer erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem vor seinem Grundstück die Straßen-Hauptleitung hergeführt worden ist, die Wasserentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der im § 8, Absatz 1, bezeichneten Zuleitung der Stadt zu erstatten.

Das Gleiche gilt, wenn bei Neubauten an Straßen, welche mit der Hauptleitung bereits versehen sind, der Eigenthümer nach Verlauf von sechs Monaten nach Vollendung des Baues die Wasserentnahme anmeldet.

Die Zuleitung bleibt ungeachtet dessen im Eigenthum der Stadt und wird auch von dieser unterhalten.

§ 11. Bedürftigen Grundstücksbesitzern kann auf Ansuchen nach Beschluß des Magistrats eine Beihilfe zu den Einrichtungskosten in Form von verzinlichen, terminweise zurückzahlenden Vorschüssen aus der Wasserwerkstasse, auf Grund besonderer Vereinbarungen gewährt werden, sofern die Einrichtung durch die Wasserwerks-Verwaltung bewirkt ist.

§ 12. Die Kosten für die Einrichtung innerhalb der Grundstücke (§ 8, Abs. 2), sowie die nach § 10 zu erstattenden Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird der Betrag im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

Bezahlung des Wassers.

§ 13. Der Preis des Wassers wird vom Magistrate mit Zustimmung der Bürger-Vorsteher für die Dauer jedes Rechnungsjahres festgestellt.

§ 14. Jedes Grundstück, welches eine Zuleitung erhält, wird in den an die Abzweigungen anschließenden Leitungen mit Wassermesser so versehen, daß der gesammte Verbrauch des Grundstücks gemessen wird.

Von der Vermessung ausgeschlossen bleibt nur der Bedarf aus Hähnen und Pfosten, welche lediglich zu Feuerlöschzwecken bestimmt und benutzt werden, soweit die Einrichtung der Leitung diese Ausschließung gestattet.

Der Grundpreis für den Kubikmeter durch Wassermesser angezeigten Wassers beträgt 20 \mathcal{A} .

§ 15. Für jedes an die Leitung angeschlossene Grundstück ist aber ein jährlicher Mindestbetrag an Wassergeld zu bezahlen, welcher mit $1\frac{1}{2}$ \mathcal{M} . für den Millimeter Lichtweite des eingestellten Wassermessers berechnet wird, also z. B. bei einem 15 Millimeter weiten Wassermesser 22 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M} . pro Jahr ausmacht.

Der Mindestbetrag ermäßigt sich bei Wohngebäuden mit einem Gebäudesteuer-Nutzungswert

- a. bis zu 200 \mathcal{M} auf 10 \mathcal{M} .
- b. von über 200 bis 300 \mathcal{M} " 15 "
- c. " " 300 " 400 " " 20 "

§ 16. Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesammten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, bezw. des Mindestbetrages verpflichtet. Es bleibt ihm überlassen, sich mit seinen Miethern wegen Mittragung des Wassergeldes zu vereinbaren.

Wird das Wasser ausnahmsweise (§ 2) nur für eine in sich geschlossene Abtheilung eines Grundstücks abgegeben, so ist zur Zahlung des Wassergeldes nur der betreffende Nutzungsberechtigte verpflichtet.

Erfolgt die Benutzung nur zu einem vorübergehenden Zwecke, so wird von Zahlung eines Mindestbetrages abgesehen.

§ 17. Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Abzweigung aus der öffentlichen Leitung gefüllt wird.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Rechnung, so findet Annahmung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 \mathcal{A} zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Annahmung nicht binnen acht Tagen gezahlt, so tritt Vertheilung im Verwaltungs-Zwangungsverfahren ein, und ist der Magistrat daneben befugt, die Zuleitung sofort abstellen zu lassen. Wird hinterher Zahlung geleistet, so darf für die Zeit des Verschlusses ein Abzug an dem Wassergelde nicht gemacht werden.

§ 18. Jeder Wassermesser wird in den letzten Tagen jedes Quartals durch einen Angestellten der Wasserwerks-Verwaltung abgelesen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Standesunterschiede an den Messern eines Grundstücks gelten als Gesamtverbrauch desselben während des abgelaufenen Quartals unter der Voraussetzung, daß der Zeitunterschied der Ableisungen nicht mehr als 4 Tage von der vollen Quartalsdauer abweicht; tritt dieser Fall ein, so erfolgt die Richtigstellung mittelst Proportional-Rechnung.

Am Schlusse jedes Betriebsjahres wird für jedes angeschlossene Grundstück eine Berechnung des gezahlten Wassergeldes über das abgelaufene Jahr aufgestellt. Ergiebt diese Berechnung, daß der Mindestbetrag an Wassergeld nicht erreicht ist, so erhält der betreffende Consument eine Rechnung über den Fehlbetrag zugestellt. Erfolgt die Zahlung dieses Betrages nicht innerhalb 8 Tagen nach jener Zustellung, so tritt das im § 17, Abs. 3, vorgeschriebene Vertheilungsverfahren ein.

Bei jeder Entnahme zu vorübergehenden Zwecken ist die Wasserwerks-Verwaltung berechtigt, die Hinterlegung einer von ihr nach Art und Höhe festzustellenden Kaution zu fordern und die Rechnungen über den stattgehabten Verbrauch in kürzeren Zwischenräumen vorzulegen. Für den durch die Kaution nicht gedeckten Betrag dieser Rechnungen gelten die Bestimmungen des § 17, Abs. 3.

§ 19. Consumenten, deren durchschnittlicher Tagesverbrauch im Jahre drei Kubikmeter überschreitet, kann im Wege der Vereinbarung ein Nachlaß am Wassergelde vom Magistrat mit Zustimmung der Bürgervorsteher bewilligt werden.

§ 20. Der Besitzer einer Leitungsanlage hat die Befugniß, aus derselben alles dasjenige Wasser zu entnehmen, welches zu den in der Anmeldung angegebenen Zwecken erforderlich ist.

An nicht im Grundstücke oder nicht in der Abtheilung des Grundstücks, für welche die Anmeldung erfolgt ist, wohnende oder sich aufhaltende Personen darf er Wasser zum Verbräuche außerhalb des Grundstücks bezw. der Abtheilung nicht abgeben. Ebenowenig darf ohne vorherige Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung das Wasser zu anderen, als den angemeldeten Zwecken verwandt werden.

Feuerhähne und Feuerpfosten, welche von der Nachmessung des Verbrauches ausgeschlossen sind, dürfen zu anderen Zwecken als zu wirklichem Feuerlöschbedarf nicht benutzt werden. Die Wasserverwaltung behält sich vor, jede solche Vorrichtung zu plombiren; jede Verletzung einer Plombe ist binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß der Verwaltung anzuzeigen.

Besondere Bestimmungen über die Wassermesser.

§ 21. Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen einen bestimmten jährlichen Miethzins (§ 27) auf Kosten der Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

§ 22. Ueber Anzahl, Lichtweite und Standorte der einzubauenden Wassermesser entscheidet, sowohl bei der ersten Einrichtung als bei späteren Veränderungen der Leitung, allein die Wasserwerks-Verwaltung. Wassermesser mit einer Lichtweite von weniger als 15 mm dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Der Bezugsberechtigte hat nach Anweisung der Wasserwerks-Verwaltung auf seine Kosten den Standort des Messers derart herzurichten, daß der Einbau und spätere Auswechslungen unbehindert erfolgen können, auch Schutzvorrichtungen und sonstige Vorkehrungen, wie z. B. besteigbare Schächte, welche die Verwaltung in Rücksicht auf Erhaltung und Ueberwachung der Messer, wie zum Ablesen derselben für nöthig erachtet, anzubringen.

§ 23. Der Besitzer der Leitung hat sich jeder Vornahme am Wassermesser und den Schutzvorrichtungen zu enthalten.

Werden Veränderungen gewünscht oder sind Schäden bemerkt worden, so hat er die Wasserwerks-Verwaltung schriftlich zu benachrichtigen, welche die nöthigen Maßnahmen anzuordnen hat.

§ 24. Die Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Wassermesser beschränkt sich auf die Beseitigung derjenigen Störungen, welche aus der naturgemäßen Abnutzung, sowie durch höhere Gewalt entstehen. Beschädigungen, welche durch eigenmächtige Vornahmen des Besitzers der Leitung oder seiner Leute, oder infolge Verschuldung derselben, namentlich bei ungenügender Ueberwachung des Standortes, sei es durch Frost, Stöße oder andere unsachgemäße Behandlung, entstehen, treffen ausschließlich den Besitzer der Leitung und hat die Wasserwerks-Verwaltung auf Kosten desselben die erforderlichen Herstellungen ausführen zu lassen. Für die Einziehung der Kosten gelten die Bestimmungen des § 12.

§ 25. Die Wasserwerks-Verwaltung behält sich vor, auch außer den vorgeschriebenen Aufnahmen der Wassermesserstände (§ 18, Abs. 1) Ablesungen der Messer zu jeder Zeit vorzunehmen und solche Aufnahmen zur Controlle und Berechnung des Wasserverbrauchs zu verwenden.

§ 26. Die Besitzer einer Leitung werden in den Stand gesetzt werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des Wassermessers beschädigt glaubt, kann eine Beanstandungsprobe beantragen.

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Messer ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Richtigkeit unterzogen. Ergiebt diese, daß der Messer eine Mehrangabe über zehn Procent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, so wird die gesammte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ablesung bis zum Tage der Probe um den ermittelten Fehler in der Rechnung richtig gestellt. Im andern Falle hat der Antragsteller die Kosten der Probe nach dem dafür bestimmten Satze (§ 27) zu erstatten. Für Einziehung dieser Kosten gelten die Bestimmungen im § 12.

Die Wasserwerks-Verwaltung kann jeder Zeit beliebig Proben eines in Betrieb befindlichen Wassermessers auf ihre Kosten veranlassen.

§ 27. Für die Gestellung des Wassermessers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Miethzins an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Der Miethzins beträgt bis auf Weiteres fünfzehn Procent des Ankaufspreises des Wassermessers.

Zahlbar ist die Wassermessermiethzins in vierteljährlichen Raten postnumerando. Für Einziehung derselben gelten die Bestimmungen in § 17, Absatz 3.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Miethzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Nichteite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm . . .	2,50 M.
30 " 35 " . . .	3,50 "
40 " 45 " . . .	4,50 "
50 " . . .	5,50 "

Schlufbestimmungen.

§ 28. Bei Ausbruch einer Feuersbrunst ist der Besitzer einer Leitung verbunden, auf Anordnung des Commandirenden der Feuerwehr die Leitung zu schließen, oder deren Benutzung Seitens der Löschmannschaft zu gestatten.

§ 29. Zeitweilige Unterbrechungen und Störungen im Wasserbezuge, mögen sie durch Vorkommnisse im Betriebe oder in den Rohren und Zuleitungen oder durch die von der Wasserwerks-Verwaltung vorgenommenen Prüfungen oder sonstige technische Anordnungen derselben oder durch die von der Feuerwehr getroffenen Maßnahmen veranlaßt sein, berechtigen ebensowenig, wie der aus solchen Anlässen eingetretene und am Wassermesser zur Erscheinung gekommene Wasserverbrauch zu Ansprüchen auf Erlaß von Wassergeld oder auf Schadenersatz.

§ 30. Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. December, gebunden ist.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts, soweit sie sich auf angeschlossene Grundstücke beziehen, unterliegen Conventionalstrafen bis zu 50 M.; absichtliche Beschädigungen der Wassermesser und der Zuleitungen unterliegen einer Conventionalstrafe bis zu 150 M., soweit nicht etwa nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Handlungen vorliegen. Diese Strafen, hinsichtlich deren Einziehung der Magistrate endgültig entscheidet, können im Falle gewigerter Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Hauptpflichtig für Tragung der den Wasserleitungs-Anlagen der Stadt durch Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut zugefügten Schäden, sowie für die Zahlung der Conventionalstrafen ist in jedem Falle der Besitzer des Grundstücks, in welchem sich die betreffende Zuleitung befindet, und hat derselbe in dieser Beziehung für Familienmitglieder, Dienstboten und Mitbewohner oder Miether seiner Besitzung einzustehen.

§ 32. Die Verwaltung des Wasserwerks und die Erledigung aller auf die Wasserleitung bezüglichen Angelegenheiten wird einem nach den Vorschriften des § 77 der revidirten Städteordnung zu bildenden Ausschuf (städtische Wasserwerks-Verwaltung) übertragen.

Der Ausschuf wird zusammengesetzt aus:

- 1) einem Deputirten des Magistrats, als Vorsikenden,
- 2) dem Stadtbaumeister,
- 3) zwei Deputirten des Bürgervorsteher-Collegiums.

§ 33. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Magistrats in Kraft.

Tarif

über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums wird über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg folgender Tarif festgesetzt:

§ 1. Bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 1000 cbm einschließlich ist der in § 11 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891 festgesetzte Grundpreis von 20 \mathcal{L} für den Kubikmeter zu entrichten.

§ 2. Bei Entnahme von größeren Wassermengen werden berechnet:

- a. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 1500 cbm für 1000 cbm 200 \mathcal{M} , für jeden ferneren cbm 19 \mathcal{L} ;
- b. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 2000 cbm für 1500 cbm 295 \mathcal{M} , für jeden ferneren cbm 18 \mathcal{L} ;
- c. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 4000 cbm für 2000 cbm 385 \mathcal{M} , für jeden ferneren cbm 17 \mathcal{L} ;
- d. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 6000 cbm für 4000 cbm 725 \mathcal{M} , für jeden ferneren cbm 16 \mathcal{L} ;
- e. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 10,000 cbm für 6000 cbm 1045 \mathcal{M} , für jeden ferneren cbm 15 \mathcal{L} ;
- f. bei einem jährlichen Wasserverbrauche von mehr als 10,000 cbm für 10,000 cbm 1645 \mathcal{M} , für jeden ferneren cbm 14 \mathcal{L} .

§ 3. Dieser Tarif tritt vom 1. April d. J. ab in Kraft.

Harburg, den 10. August 1893.

Der Magistrat.

Ludowieg.

Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums wird folgender Nachtrag zu der Bekanntmachung des Wasserwerks der Stadt Harburg vom 20. August 1891 erlassen.

§ 1. Der nach § 15 der vorerwähnten Bekanntmachung zu berechnende Mindestbetrag an Wassergeld ist in denjenigen Fällen, in welchen der Anschluß eines Grundstücks an die städtische Wasserleitung in der ersten Hälfte des Vierteljahres, also vor dem 16. Mai, 16. August, 16. November oder 16. Februar, erfolgt, für das betreffende Vierteljahr zu voll zu bezahlen.

Ist dagegen der Anschluß in der letzten Hälfte des Vierteljahres, also nach dem 15. Mai, 15. August, 15. November oder 15. Februar, erfolgt, so bleibt für das betreffende Vierteljahr ein etwaiger Mindestbetrag an Wassergeld außer Ansatz.

§ 2. Bezüglich des nach den §§ 21 und 27 der vorerwähnten Bekanntmachung zu zahlenden Miethzinses für gelieferte Wassermesser wird in derselben Weise verfahren. So wird also bei Lieferungen von Wassermessern in der ersten Hälfte eines Vierteljahres der Miethzins für das betreffende Vierteljahr zu voll, dagegen bei Lieferungen von Wassermessern in der letzten Hälfte eines Vierteljahres ein Miethzins für das betreffende Vierteljahr gar nicht erhoben.

§ 3. Diese Bestimmungen finden auf alle nach dem 1. October 1892 erfolgten Anschlüsse an die städtische Wasserleitung, sowie auf alle nach diesem Zeitpunkt stattgehabten Lieferungen von Wassermessern Anwendung.

Harburg, den 25. August 1893.

Der Magistrat.

Ludowieg.

II. Nachtrag

zur

Bekanntmachung, die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg betreffend.

Die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 20. August 1891 werden bezüglich der Erhebung des Wassergeldes wie folgt, mit Zustimmung der Bürger- vorsteher, abgeändert.

§ 1. Fortan wird zunächst der im § 15 genannter Bekanntmachung festgesetzte Mindestbetrag erhoben, und zwar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

Eine Rechnung über den tatsächlich nach Anzeige des Wassermessers statt- gehaltenen Wasserverbrauch erhalten die zur Zahlung eines Mindestbetrages verpflichteten Abnehmer erst am Schlusse des Rechnungsjahres und nur in dem Falle zugestellt, wenn der tatsächliche Wasserverbrauch das Wasserquantum übersteigt, das für den bezahlten Mindestbetrag tarismäßig zu empfangen ist.

§ 2. Eine Ausnahme von diesem Verfahren kann bei denjenigen Consumenten zu- gelassen werden, von denen im Voraus gewiß ist, daß sie ein größeres Wasserquantum, als mit dem Mindestbetrag des Wassergeldes zu berichtigen ist, im Laufe des Rechnungsjahres verbrauchen werden.

§ 3. Um den Consumenten eine Controlle über die Ableisungen des Wassermessers zu ermöglichen, soll denselben nach jeder Ableisung durch den städtischen Controleur eine schriftliche Benachrichtigung über die Wassermesser-Anzeigen behändigt werden.

§ 4. Das Wassergeld, welches von den dauernd angeschlossenen Grundstücken zu entrichten ist, wird durch einen Angestellten des Wasserwerks gegen Aushändigung einer Quittung der Wasserwerks-Verwaltung abgeholt werden.

Die bei dieser Einholung rückständig verbleibenden Beträge werden im Ver- waltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen haben für die seit 1. April d. J. erfolgte Wasserabgabe Geltung.

Harburg, den 4. Mai 1894.

Der Magistrat.

Ludowieg.

6. Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerkes.

(Vom 9. September 1891.)

§ 1. Die Ausführung der Zuleitung vom Straßenrohr nach dem Privat- grundstücke bis zu der Stelle, an welcher der Wassermesser am besten aufgestellt werden kann, erfolgt durch die von der Wasserwerks-Verwaltung angenommenen Werkleute und nach Rathgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen. (Vergl. § 8 der Bekanntmachung vom 20. August 1891.)

§ 2. Ueber die Größe der Zuleitung soll der Wasserabnehmer gehört werden. Sie wird in der Regel mit 25 mm lichte Anschlußweite angenommen.

Die Größe des Wassermessers bestimmt die Verwaltung. Diese hat auch zu bestimmen, welche Absperr-Vorrichtungen eingebaut werden sollen. (Vergl. § 21 a. a. D.)

§ 3. Die Gewerbetreibenden, welche die Anlage von Wasserleitungs-Ein- richtungen im Innern der Grundstücke und der Gebäude (vergl. § 9 a. a. D.) über- nehmen wollen, haben beim Magistrate um die Ermächtigung dazu nachzusuchen und dabei über die fachmännische Sachkenntniß sowie über den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probiren der fertig gestellten Anlagen auf Festigkeit und Dichtigkeit, sich auszuweisen.

Erst nach erlangter Ermächtigung und nachdem sie sich zur Befolgung dieser Vorschriften verpflichtet bezw. denselben sich unterworfen haben, steht es den Ge- werbetreibenden zu, Aufträge für Ausführung der vorbezeichneten Anlagen zu übernehmen.

Die Gewerbetreibenden werden widerrufflich zugelassen und sind für die Herstellung einer in jeder Beziehung tadellosen Anlage verantwortlich.